



Endgültige Bedingungen vom 26. Januar 2021
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")

zu der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")

für die

Open End-Faktor-Partizipationszertifikate
mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf
Faktor 8 Gold-Future (Short) Index (Jan21)

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) TT5KNB –
– International Security Identification Number (ISIN) DE000TT5KNB4 –

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 18. Dezember 2019, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere öffentlich angeboten werden, beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung und endet am 14. Oktober 2021. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: Faktor 8 Gold-Future (Short) Index (Jan21).

ISIN: DE000TT5JFS6

Währung des Basiswerts: US-Dollar ("USD") (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht)

Indexberechnungsstelle: ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main (auch "Relevante Referenzstelle")

Relevante Terminbörse: Commodity Exchange Inc. (COMEX)

Indexart: Faktor-Indizes bezogen auf Future-Kontrakte ("Faktor-Index")

Indexsponsor/Administrator: ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "Benchmark-Verordnung") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.

Internetseite des Indexsponsors: <http://www.icf-markets.de>

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: <http://www.icf-markets.de>

Anfänglicher Future-Kontrakt (des Faktor-Index): Gold-Future-Kontrakt, (GOLD21G)

Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Faktor-Index bezogen auf Future-Kontrakte.

Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts: Schlusskurs (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht)

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

2.400.000 Zertifikate

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Ausübungstag (letzter Referenztermin)

Die Laufzeit der Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ist (vorbehaltlich einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten) unbestimmt. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit weisen die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate keinen letzten Referenztermin auf. Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeweils der erste Börsentag eines jeden Kalendermonats, erstmals am 1. Februar 2021 (der "**Ausübungstag**").

Emissionstermin (Verkaufsbeginn): 26. Januar 2021

Erster Valutierungstag

28. Januar 2021

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten.

Die Wertpapiere werden in Deutschland und Österreich durch den Emittenten öffentlich angeboten.

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis

EUR 82,00 je Wertpapier

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: EUR 0

Zulassung zum Handel

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:
Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX, gettex/München.
Notierungsart: Stücknotierung.

Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

- Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in Deutschland und Österreich, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.

Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in Deutschland und Österreich verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Emissionsbedingungen für die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate mit Kündigungsrecht des Emittenten bezogen auf Faktor 8 Gold-Future (Short) Index (Jan21) mit Währungsumrechnung

**- WKN TT5KNB -
- ISIN DE000TT5KNB4 -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikateinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Open End-Faktor-Partizipationszertifikat" oder das "Zertifikat" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 3 den gemäß Absatz (2) bestimmten Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Einlösungsbetrag je Open End-Faktor-Partizipationszertifikat entspricht dem mit 1,00 (das "Bezugsverhältnis") multiplizierten, in US-Dollar ("USD", die "Währung des Basiswerts") ausgedrückten (wobei 1 Indexpunkt 1,00 USD entspricht) und gemäß § 4 Absatz (4) in Euro ("EUR", die "Emissionswährung") umgerechneten, am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 Absatz (2) definiert) von der ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main (die "Indexberechnungsstelle" oder auch "Relevante Referenzstelle") festgestellten Schlusskurs (gegen 17:30 Uhr Düsseldorfer Zeit) (der "Referenzpreis") des Faktor 8 Gold-Future (Short) Index (Jan21) (ISIN DE000TT5JFS6) (der "Basiswert"), wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikateinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikateinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist jeweils 1 Zertifikat.

§ 3

Ausübungstage/Ausübung

- (1) Der Zertifikateinhaber ist berechtigt, seine Zertifikate zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungen können jeweils zum ersten Börsentag eines jeden Kalendermonats (die "Ausübungstage"), erstmals zum 1. Februar 2021, vorgenommen werden. Falls ein Ausübungstag kein Börsentag (wie nachfolgend definiert) ist, ist Ausübungstag der unmittelbar folgende Börsentag. "Börsentag" ist jeder Tag (außer ein Samstag und Sonntag), an dem die Indexberechnungsstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission – auf das unter III. angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

- (2) Die Zertifikate werden in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikateinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) zu einem der Ausübungstage (der "maßgebliche Ausübungstag") seine depotführende Bank anweist,
 - a) eine Erklärung (die "Ausübungserklärung") mindestens in Textform gegenüber dem Emittenten abzugeben und
 - b) die Zertifikate auf das Konto des Emittenten bei Clearstream zu liefern.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne von § 4 Absatz (1) für die Zahlung des Einlösungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss am letzten Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (2) definiert) vor einem maßgeblichen Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) dem Emittenten die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die entsprechende Anzahl von Zertifikaten auf sein Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat der Emittent die Ausübungserklärung und/oder die Zertifikate zu einem maßgeblichen Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.
- (5) Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn die Kündigung gemäß § 7 bis zu dem Tag, der dem maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar vorhergeht, (einschließlich) wirksam geworden ist, d. h. der Kündigungstag auf einen Tag im Zeitraum vor dem maßgeblichen Ausübungstag fällt.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen.

§ 4

Zahlungen/Währungsumrechnung

- (1) Der Emittent wird dem Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Einlösungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. Im Falle der Kündigung durch den Emittenten wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Zertifikateinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem maßgeblichen Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Einlösungsbetrags gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 über Clearstream leisten.
- (2) "Bankarbeitstag" ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (3) Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikateinhaber zu tragen. Mit der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Verpflichtungen des Emittenten aus den ausgeübten Zertifikaten. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu dessen Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

- (4) Ein in einer anderen Wahrung (die "Fremdwahrung") als die Emissionswahrung ausgedruckter falliger Betrag (der "Fremdwahrungsbetrag") wird in der Fremdwahrung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswahrung an die Zertifikateinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwahrungsbetrags in die Emissionswahrung erfolgt durch Division des Fremdwahrungsbetrags durch den betreffenden Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwahrungskurs je 1,00 EUR am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter "WM/Reuters 2pm CET benchmark" (die "Publikationsseite") von Thomson Reuters (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veroffentlicht wird. "Mageblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am mageblichen Ausubungstag bis einschlielich 14:00 Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der magebliche Ausubungstag oder, sofern der Referenzpreis am mageblichen Ausubungstag nach 14:00 Uhr (Dusseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den mageblichen Ausubungstag folgende Bankarbeitstag.
- (5) Wenn der betreffende Umrechnungskurs nicht mehr regelmaig auf der vorgenannten Publikationsseite veroffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der betreffende Umrechnungskurs regelmaig veroffentlicht wird, bestimmen.
- (6) Wird der betreffende Umrechnungskurs (aus welchen Grunden auch immer) am Mageblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veroffentlicht, ist fur die Feststellung des betreffenden Umrechnungskurses der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) mageblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernunftigen kaufmannischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhaltnisse widerspiegeln und zu dem im Devisen Interbanken Handel Geschaftes getatigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, fur den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (7) Die Umrechnung in die Emissionswahrung erfolgt auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmannisch gerundet wird.

 5 Marktstorung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstorung liegt vor, wenn am mageblichen Ausubungstag
 - (i) der Referenzpreis des Basiswerts, aus anderen als in  6 genannten Grunden und ohne dass ein Fall gema Absatz (ii) vorliegt, durch die Indexberechnungsstelle nicht festgestellt wird oder
 - (ii) der Handel des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes an der Relevanten Terminborse (wie in Absatz (5) definiert) in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises, aus anderen als in  6 genannten Grunden, ausgesetzt oder eingeschrankt ist oder der Kurs des im Basiswert enthaltenen Future-Kontraktes an der Relevanten Terminborse nicht festgestellt wird und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung oder Einschrankung oder Nichtfeststellung hinsichtlich der Feststellung/Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts wesentlich ist.
- (2) Sofern am mageblichen Ausubungstag eine Marktstorung gema Absatz (1) (i) vorliegt, ist fur die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten gema den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle ermittelte Referenzpreis des Basiswerts bzw. der von dem Emittenten gema den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) mageblich.
- (3) Sofern am mageblichen Ausubungstag eine Marktstorung gema Absatz (1) (ii) vorliegt, ist Folgendes fur die Feststellung des Referenzpreises mageblich: Als Ausubungstag fur den Basiswert gilt der nachstfolgende Borsentag, an dem fur den Basiswert keine Marktstorung

mehr vorliegt. Liegt eine Marktstörung für den Basiswert an allen fünf auf den maßgeblichen Ausübungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor, so wird die Indexberechnungsstelle bzw. der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Terminbörse festgestellten Kurses des Future-Kontraktes festsetzen. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.

- (4) Der "Ersatzkurs" für den Basiswert wird von der Indexberechnungsstelle bzw. dem Emittenten unter Anwendung der geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Terminbörse festgestellten Kurses des Future-Kontraktes ermittelt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
- (5) "Relevante Terminbörse" ist Commodity Exchange Inc. (COMEX) oder eine andere durch die Indexberechnungsstelle als Relevante Terminbörse zur Ermittlung der Kurse des Future-Kontraktes gemäß den Berechnungsregeln der Indexberechnungsstelle festgelegte Relevante Terminbörse.

§ 6

Anpassungen / außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) In Bezug auf Basiswerte, die Indizes oder indexähnliche bzw. indexvertretende Basiswerte sind, gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Indexberechnungsstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Indexberechnungsstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts Sorge zu tragen oder die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen

Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 9.
 - e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (2) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses des Basiswerts erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Zertifikateinhaber bindend.
 - (3) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 9 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von 7 Kalendertagen (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Der Begriff "maßgeblicher Ausübungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen umfasst nach einer Kündigung durch den Emittenten auch den Kündigungstag. Der den Zertifikateinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrag. § 4, § 5 und § 6 gelten entsprechend.

- (2) Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichzahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8 Ersetzung des Emittenten

- (1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, sofern er sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Zertifikaten in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber eine andere Gesellschaft an seine Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
- a) der Neue Emittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und der Neue Emittent alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten erhalten haben und berechtigt sind, an Clearstream die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten zahlbaren Beträge zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent sich verpflichtet hat, jeden Zertifikateinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Zertifikateinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und
 - d) der Emittent unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Zertifikaten zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Zertifikateinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen und für die Zertifikateinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent von sämtlichen Verpflichtungen aus den Zertifikaten frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
- a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen Sitz hat oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, das Inhaber-Sammelzertifikat und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste Inhaber-Sammelzertifikate oder Emissionsbedingungen werden bei Clearstream hinterlegt.
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten gilt dieser § 8 erneut.

§ 9 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikateinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 10 Emission weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikateinhaber zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 11 Berichtigungen/Ergänzungen

Sofern in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Zertifikateinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Zertifikateinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikateinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikateinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 13

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei Clearstream.

V. Beschreibung des Faktor-Index (Basiswert)

Faktor 8 Gold-Future (Short) Index (Jan21)

ISIN DE000TT5JFS6

(HSBC Gold-Future Faktor 8 Short Index (Jan21))

Nachstehend wird zunächst das Konzept des Faktor-Index allgemein beschrieben (A.), wobei hierbei verwendete Begriffe sowie weitere für den Faktor-Index maßgebliche Begriffe anschließend definiert sind (B.). Sodann ist die genaue Indexberechnung dargestellt (C.). Soweit diese durch eine Formel ausgedrückt ist, ist diese rechtlich maßgeblich. Der Faktor-Index unterliegt regelmäßigen und außerordentlichen Anpassungen (D.), wird veröffentlicht (E.), führt in Verbindung mit einem Finanzinstrument zu Risiken (F.), und seine Berechnung wird bei Marktstörungen ausgesetzt (G.). Unter bestimmten Umständen kann die Indexberechnungsmethode geändert werden (H).

A. Faktor-Indexkonzept

Der 8 Gold-Future (Short) Index bildet wirtschaftlich betrachtet die 8-fache relative Wertveränderung des **Maßgeblichen Future-Kontraktes** (alle erstmals fett gedruckten Begriffe sind im folgenden Abschnitt B. "Indexdefinitionen" definiert) als einzigen Basiswert im **Faktor-Index** ab.

Wirtschaftlich betrachtet entspricht die Hebelkomponente der 8-fachen Partizipation an der relativen negativen (Short) Performance des Maßgeblichen Future-Kontraktes an zwei aufeinanderfolgenden **Beobachtungszeitpunkten**. Dementsprechend führt ein Kursrückgang (Short) des Maßgeblichen Future-Kontraktes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Beobachtungszeitpunkten zu einem 8-fachen prozentualen Anstieg der Hebelkomponente. Bei einem Kursanstieg (Short) des Maßgeblichen Future-Kontraktes verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Über diesen **Hebelfaktor** wirken sich sowohl positive als auch negative Kursbewegungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes entsprechend überproportional aus.

Die Abbildung der Hebelkomponente im Faktor-Index erfolgt bei sich auf den Index beziehenden Finanzinstrumenten durch reale Geschäfte. Die damit verbundenen Kosten (gegebenenfalls auch Zinskosten) oder Zinserträge werden über die Finanzierungskomponente im Faktor-Index berücksichtigt. Die Finanzierungskomponente beinhaltet bzw. berücksichtigt die **Indexgebühr**, den **Absoluten Hebelfaktor**, den **Maßgeblichen Kostensatz** sowie den **Referenzzinssatz** und sorgt somit für eine Abbildung der Kosten bzw. Zinserträge bei der Nachbildung des Faktor-Index. Zu beachten ist, dass die Finanzierungskomponente sowohl positiv als auch negativ sein kann. Ist die Summe aus Indexgebühr und dem Produkt aus (i) Absolutem Hebelfaktor und (ii) Maßgeblichem Kostensatz größer als der Referenzzinssatz oder ist der Referenzzinssatz negativ, so fallen statt Zinserträgen Kosten an. In diesem Falle ist die Finanzierungskomponente negativ (Kosten) und wirkt sich wertmindernd auf den Faktor-Index aus. Im umgekehrten Falle ist die Finanzierungskomponente positiv (Zinserträge) und wirkt sich werterhöhend auf den Faktor-Index aus. Bei der börsentäglichen Berechnung des Faktor-Index ist die Hebelkomponente die für Wertveränderungen des Faktor-Index maßgebliche Komponente, während die Finanzierungskomponente, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ ist, bei der börsentäglichen Berechnung des Faktor-Index im Verhältnis zur Hebelkomponente einen nur geringfügigen Einfluss auf den Wert des Faktor-Index hat.

Bei dem Faktor-Index handelt es sich nicht um einen allgemein anerkannten Finanzindex. Der Faktor-Index und sein Konzept wurde von der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, eigens für die Emission von **Open End-Faktor-Partizipationszertifikaten** ("**Faktor-Zertifikate**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, aufgelegt und wird zu diesem Zweck von der **Indexberechnungsstelle** während der Handelszeiten des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der **Relevanten Terminbörse** fortlaufend berechnet. Der aktuelle, für jeden **Börsenhandelstag** festgestellte **Indexschlusskurs** des Faktor-Index wird von der Indexberechnungsstelle an jedem Börsenhandelstag auf Basis des **Basiswertschlusskurses** unmittelbar nach dessen Feststellung berechnet und veröffentlicht.

B. Indexdefinitionen

In dieser Indexbeschreibung haben die folgenden - alphabetisch geordneten - Definitionen den Inhalt, der ihnen in der nachstehenden Auflistung bzw. in den Absätzen A. bis H. zugeschrieben wird.

Absoluter Hebelfaktor

Der Absolute Hebelfaktor (abs(L)) entspricht dem Hebelfaktor ohne Berücksichtigung von mathematischen Vorzeichen und wird im Rahmen der Berechnung der Finanzierungskomponente durch Multiplikation mit dem

Anfänglicher Future-Kontrakt

Maßgeblichen Kostenfaktor berücksichtigt.

Gold-Future-Kontrakt mit dem Reuters-Kürzel 0#1GC: (GOLD21G), (ISIN: XC0009656924)

Ein Future-Kontrakt ist ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie beispielsweise Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Entspricht 111,25%

Anpassungsschwelle "B" Anpassungsschwellenkurs

Wird unmittelbar nach Festlegung der Basiswertreferenz aus dem Produkt von Anpassungsschwelle und Basiswertreferenz festgelegt und im Anschluss gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (2) oder gegebenenfalls gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (3) bestimmt.

Basiswert

Basiswertreferenz

Gold-Future-Kontrakt (ISIN: XC0009656924)

Entspricht am Starttag 1851,30 US-Dollar und anschließend dem am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) ersten durch die Relevante Terminbörse ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Die Basiswertreferenz wird gegebenenfalls gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen (2) oder Abschnitt D. Indexanpassungen (3) im Tagesverlauf angepasst.

Basiswertschlusskurs

Entspricht dem ersten von der Relevanten Terminbörse am jeweiligen Börsenhandelstag ab dem Beobachtungszeitpunkt gehandelten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes.

Beobachtungszeitpunkt

Börsenhandelstag

17:30 Uhr, Frankfurter Zeit

Jeder Tag, an dem die Relevante Terminbörse den Basiswertschlusskurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes feststellt und an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Börsenhandel geöffnet hat.

USD-LIBOR OverNight

US Dollar London Interbank Offered Rate OverNight (USD-LIBOR), derzeit quotiert auf "USDONFSR=" (Reuters), ist ein täglich festgelegter Zinssatz für unbesicherte Geldmarktkredite, zu dem am Londoner Interbankenmarkt durchschnittlich unbesicherte Geldmarktkredite mit einer Laufzeit von einem Tag in handelsüblicher Größe aufgenommen werden können. Sollte der USD-LIBOR nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Indexberechnungsstelle eine etwaige Nachfolgesite der

	vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung des Referenzzinssatzes maßgeblich festlegen und dies gemäß Abschnitt E. bekannt machen.
Hebelfaktor	Entspricht dem negativen konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index in Höhe von -8.
Faktor-Index	Faktor 8 Gold-Future (Short) Index (Jan21) (ISIN: DE000TT5JFS6)
Indexberechnungsstelle	ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main, http://www.icf-markets.de
Indexgebühr	Die Indexgebühr beträgt 1,25% per annum (auf Basis act/360).
Indexreferenz	Entspricht dem am Berechnungszeitpunkt gültigen, durch die Indexberechnungsstelle zuletzt festgestellten Indexschlusskurs (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassungen)
Indexschlusskurs	Entspricht dem am Börsenhandelstag (T) regelmäßig zum bzw. nach dem Beobachtungszeitpunkt berechneten und im Internet veröffentlichten Schlusskurs des Faktor-Index.
Indexstarttag	Tag der Auflegung des Faktor-Index, am 26. Januar 2021, an dem der jeweilige Faktor-Index erstmalig berechnet und verteilt wird.
Kontraktmonate	Kontraktmonate sind derzeit die Monate Februar, April, Juni, August und Dezember. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen - sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Terminbörse diese Kontraktmonate vorsehen - sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich auf der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder auf einer bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
Maßgeblicher Future-Kontrakt	Am Indexstarttag ist der maßgebliche Future-Kontrakt der Anfängliche Future-Kontrakt . Danach wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem Rollzeitpunkt regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat.
Maßgeblicher Kostensatz	Entspricht dem zum Berechnungszeitpunkt (T) auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichten Kostensatz. Der für den Faktor-Index Maßgebliche Kostensatz entspricht am Indexstarttag dem Anfänglichen Kostensatz in Höhe von 0,50% per annum (auf Basis act/360). Der Maßgebliche Kostensatz des Faktor-Index kann dann angepasst werden, wenn sich die anfallenden Kosten ändern. In diesem Falle wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kostensatz anpassen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.
Referenzzinssatz	Entspricht dem am Börsenhandelstag (T-1) festgestellten und veröffentlichten USD-LIBOR OverNight (USD-LIBOR), derzeit quotiert auf "USDONFSR=" (Reuters). Sollte der vorgenannte Zinssatz nicht festgestellt und veröffentlicht worden sein,

so wird HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am Börsenhandelstag (T) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den für die Berechnung des Faktor-Index maßgeblichen Referenzzinssatz festlegen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

Relevante Terminbörse
Rolltermin

Commodity Exchange Inc. (COMEX)
Ist der zweite Börsenhandelstag vor dem ersten Liefertag für Future-Kontrakte bezogen auf die jeweils maßgeblichen Kontraktmonate und den Gold-Future-Kontrakt an der Relevanten Terminbörse. Erster Liefertag ist derzeit der erste Börsenhandelstag des maßgeblichen Kontraktmonats. Sollten sich die Regeln der Relevanten Terminbörse im Hinblick auf den ersten Börsenhandelstag, den ersten Liefertag oder die Verfallmonate ändern, so ändert sich die Definition des Rolltermins im Sinne dieser Indexbeschreibung entsprechend.

Rollzeitpunkt

Ist der Zeitpunkt nach Feststellung des Indexschlusskurses am Rolltermin (wie vorstehend definiert).

C. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag ab dem **Indexstarttag** fortlaufend und den Indexschlusskurs unverzüglich nach Feststellung des ersten ab dem **Beobachtungszeitpunkt** von der Relevanten Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter Berücksichtigung der Kosten bzw. Zinserträge, die bei der Berechnung und Weiterführung des Faktor-Index an den Börsenhandelstagen anfallen. Der in Punkten ausgedrückte Indexkurs wird auf acht Nachkommastellen gerundet.

Die **Indexreferenz** wird am Beginn des **Indexstarttags**, den 26. Januar 2021, auf 100,00 Punkte festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag entsprechend der nachfolgend beschriebenen Formel berechnet. Der Faktor-Index bezieht sich auf den jeweils **Maßgeblichen Future-Kontrakt** als einzigen Basiswert des Faktor-Index.

Die nachstehende Formel zur Berechnung des Indexschlusskurses für den Börsenhandelstag (T) wird für die fortlaufende Berechnung des Indexkurses mit den nachfolgend beschriebenen Abweichungen analog verwandt.

Liegt der Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag (T) vor dem Beobachtungszeitpunkt, wird der noch nicht verfügbare Basiswertschlusskurs durch den zum Berechnungszeitpunkt zuletzt gehandelten Kurs des Basiswerts ersetzt.

Nach erfolgter Feststellung des Indexschlusskurses, d.h. unmittelbar nach dem Beobachtungszeitpunkt, werden folgende Anpassungen für den Rest des Börsenhandelstages vorgenommen: Als neue Indexreferenz dient der festgestellte Indexschlusskurs, neue Basiswertreferenz ist der zur Bestimmung des Indexschlusskurses benutzte Basiswertschlusskurs. Die Finanzierungskomponente wird durch Setzung von d=0 auf null gesetzt. Statt des Basiswertschlusskurses (T) wird der zum Berechnungszeitpunkt gültige Kurs des Basiswerts verwendet.

Vorgenannte Regelungen gelten jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung.

Die Berechnungsformel lautet:

Faktor-Index_T =

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T_1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T_1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}} + \underbrace{\text{Indexreferenz}_{T_1} \times \frac{d}{360} \times (\text{RZ}_{T_1} - \text{abs}(L) \times \text{KS}_T - \text{IG})}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Stark vereinfacht ausgedrückt lautet die Berechnungsformel des Faktor-Index:

Kurs des Faktor-Index = (a) Hebelkomponente + (b) Finanzierungskomponente.

Bei der Berechnung des Faktor-Index nach obiger Formel finden folgende Definitionen Anwendung:

Indexreferenz_{T-1}

entspricht dem am Berechnungszeitpunkt unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstag (T-1) durch die Indexberechnungsstelle festgestellten Indexschlusskurs (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung);

L

entspricht dem negativen konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index in Höhe von -8;

Basiswertschlusskurs_T

entspricht dem am Börsenhandelstag (T) ersten von der Relevanten Terminbörse ab dem Beobachtungszeitpunkt festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes;

Basiswertreferenz_{T-1}

entspricht dem am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) festgestellten Basiswertschlusskurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes (vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Abschnitt D. Indexanpassung);

d

entspricht der Anzahl der Kalendertage, die zwischen dem Börsenhandelstag T, an dem die Berechnung des Indexkurses erfolgt (inklusive), und dem unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (exklusive) liegen;

RZ_{T-1}

entspricht dem am vorausgehenden Börsenhandelstag festgestellten und veröffentlichten USD-LIBOR OverNight (USD-LIBOR), derzeit quotiert auf "USDONFSR=" (Reuters). Sollte der vorgenannte Zinssatz nicht festgestellt und veröffentlicht worden sein, so wird HSBC Trinkaus & Burkhardt AG am Börsenhandelstag (T) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den für die Berechnung des Faktor-Index maßgeblichen Referenzzinssatz festlegen. Diesen wird die Indexberechnungsstelle auf ihrer Internetseite an gleicher Stelle wie der Faktor-Index veröffentlichen.

abs(L)

entspricht dem konstanten Hebelfaktor des Faktor-Index absolut ausgedrückt, d. h. ohne Berücksichtigung eines Vorzeichens;

KS_T

entspricht dem zum Berechnungszeitpunkt am Börsenhandelstag (T) **Maßgeblichen Kostensatz**, welcher auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abgerufen werden kann. Der für den Faktor-Index Maßgebliche Kostensatz entspricht am Indexstarttag dem Anfänglichen Kostensatz in Höhe von 0,50% per annum (auf Basis act/360). Der Maßgebliche Kostensatz des Faktor-Index kann dann angepasst werden, wenn sich die anfallenden Kosten ändern. In diesem Falle wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kostensatz anpassen und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle veröffentlichen.

IG

Entspricht der Indexgebühr in Höhe von 1,25% per annum (auf Basis act/360).

(a) Hebelkomponente

Die Hebelkomponente wird gemäß des nachstehenden Teils der Formel für den Faktor-Index berechnet.

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \left(1 + L \left(\frac{\text{Basiswertschlusskurs}_T}{\text{Basiswertreferenz}_{T-1}} - 1 \right) \right)}_{\text{Hebelkomponente}}$$

Die Berechnung der Hebelkomponente erfolgt auf Basis des Basiswertschlusskurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes am jeweiligen Börsenhandelstag (T) (der "**Basiswertschlusskurs**") und des Basiswertschlusskurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes am unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (die "**Basiswertreferenz**"). Zunächst wird anhand der Basiswertreferenz und des Basiswertschlusskurses die prozentuale Wertentwicklung (Performance) des Maßgeblichen Future-Kontraktes ermittelt. Hierfür wird der Quotient aus Basiswertschlusskurs und Basiswertreferenz gebildet und anschließend der Wert 1 subtrahiert. Daraus ergibt sich die in einer Dezimalzahl ausgedrückte Performance des Maßgeblichen Future-Kontraktes zum Indexberechnungszeitpunkt. Um die 8-fache negative Performance in gehebelter Form im Faktor-Index abzubilden, wird die Performance mit dem negativen Hebelfaktor "L" und mit dem von der Indexberechnungsstelle berechneten Indexschlusskurs des unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstages (T-1) (die "**Indexreferenz**") multipliziert. Addiert man zu diesem Ergebnis die Indexreferenz, so erhält man die Hebelkomponente, welche auf sechzehn Nachkommastellen gerundet wird.

(b) Finanzierungskomponente

Die Finanzierungskomponente wird gemäß des nachstehenden Teils der Formel für den Faktor-Index berechnet:

$$\underbrace{\text{Indexreferenz}_{T-1} \times \frac{d}{360} \times (\text{RZ}_{T-1} - \text{abs(L)} \times \text{KS}_T - \text{IG})}_{\text{Finanzierungskomponente}}$$

Die (i) **Indexgebühr (IG)**, (ii) der **Absolute Hebelfaktor (abs(L))**, (iii) der **Maßgebliche Kostensatz (KS)** und (iv) der **Referenzzinssatz (RZ)** werden gemäß Abschnitt E. Indexveröffentlichungen veröffentlicht und bei der Berechnung des Faktor-Index an jedem Börsenhandelstag (T) als Bestandteile der Finanzierungskomponente subtrahiert bzw. addiert, wobei der **Maßgebliche Kostensatz** zuvor mit dem **Absoluten Hebelfaktor** multipliziert wird. Die Finanzierungskomponente wird auf sechzehn Nachkommastellen gerundet.

Die Indexberechnungsstelle berücksichtigt eine fiktive jährliche **Indexgebühr (IG)** in Höhe von 1,25% p.a. Dazu werden täglich auf Basis der Zinskonvention act/360 als Produkt der Indexreferenz mit der Indexgebühr (IG) und mit der Anzahl der Tage zwischen dem dem aktuellen Börsenhandelstag (T) unmittelbar vorhergehenden Börsenhandelstag (T-1) (exklusive) und dem aktuellen Börsenhandelstag (T) (inklusive), dividiert durch 360, berechnet. Die Indexgebühr entspricht demnach 0,0125/360 des von der Indexberechnungsstelle festgestellten Indexschlusskurses (die "**Indexreferenz**") pro Kalendertag.

Der **Absolute Hebelfaktor (abs(L))** multipliziert mit dem **Maßgeblichen Kostensatz (KS)** spiegelt den finanziellen Aufwand der Nachbildung des Faktor-Index durch reale Geschäfte von einem Börsenhandelstag zum nächsten Börsenhandelstag durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wider.

Der **Referenzzinssatz (RZ)** ist der USD-LIBOR OverNight (USD-LIBOR), derzeit quotiert auf "USDONFSR=" (Reuters).

(c) Beispielrechnung

Der nachfolgenden Tabelle kann beispielhaft -zum Zweck der vereinfachenden Veranschaulichung- entnommen werden, wie sich der Wert des Faktor-Index zur relativen Wertveränderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Hebelkomponente (ohne Finanzierungskomponente) verhält. Der Wert des Faktor-Index mit Hebelfaktor 4 verhält sich bezüglich der täglichen Wertveränderung im Basiswert wie folgt:

relative Wertänderung des Maßgeblichen Future-Kontraktes	relative Wertänderung des Faktor-Index (Long) bei Hebelfaktor 4	relative Wertänderung des Faktor-Index (Short) bei Hebelfaktor 4
-2%	-8% (= 4 x -2%)	+8% (= -4 x -2%)
-4%	-16% (= 4 x -4%)	+16% (= -4 x -4%)
1%	4% (= 4 x 1%)	-4% (= -4 x 1%)
5%	20% (= 4 x 5%)	-20% (= -4 x 5%)

D. Indexanpassungen

(a) Regelmäßige verfallsbedingte Anpassung des Maßgeblichen Future-Kontraktes

Am Indexstarttag ist der Maßgebliche Future-Kontrakt der Gold-Future-Kontrakt mit dem Reuters-Kürzel 0#1GC:, (ISIN: XC0009656924). Future-Kontrakte verfallen zu bestimmten Stichtagen, während der Faktor-Index den Future-Kontrakt als Basiswert fortlaufend und unbegrenzt gehandelt abbilden soll. Um dies zu ermöglichen, wird der Maßgebliche Future-Kontrakt an jedem **Rollzeitpunkt** regelmäßig durch den Future-Kontrakt ersetzt, der den nächstfälligen Kontraktmonat hat (der "**Maßgebliche Future-Kontrakt**"). "**Kontraktmonate**" sind derzeit die Monate Februar, April, Juni, August, und Dezember. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, zu den festgelegten Kontraktmonaten neue Kontraktmonate hinzuzufügen -sofern und soweit die Kontraktspezifikationen der Relevanten Terminbörse diese Kontraktmonate vorsehen- sowie bestehende Kontraktmonate zu streichen. Sollten sich die festgelegten Kontraktmonate wie vorstehend beschrieben ändern, so werden die dann maßgeblichen Kontraktmonate unverzüglich unter der Internetadresse der Indexberechnungsstelle oder unter einer bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht. "**Rollzeitpunkt**" ist der Zeitpunkt nach Feststellung des Basiswertschlusskurses regelmäßig nach 17:30 Uhr, Frankfurter Zeit, am Rolltermin (wie nachstehend definiert). "**Rolltermin**" ist der zweite Börsenhandelstag vor dem ersten Liefertag für Future-Kontrakte bezogen auf die jeweils maßgeblichen Kontraktmonate und den Gold-Future-Kontrakt an der Relevanten Terminbörse. Erster Liefertag ist derzeit der erste Börsenhandelstag des maßgeblichen Kontraktmonats. Sollten sich die Regeln der Relevanten Terminbörse im Hinblick auf den ersten Börsenhandelstag, den ersten Liefertag oder die Verfallmonate ändern, so ändert sich die Definition des Rolltermins im Sinne dieser Indexbeschreibung entsprechend. Durch den Rollvorgang wird der Wert des Faktor-Index nicht beeinflusst.

(b) Außerordentliche performancebedingte Indexanpassung

Aufgrund der Wirkungsweise der Indexberechnungsformel ist nicht auszuschließen, dass der Wert des Faktor-Index negativ wird. Um dies zu verhindern, ist der Faktor-Index mit einer sich auf den Maßgeblichen Future-Kontrakt beziehenden **Anpassungsschwelle "B"** versehen. Unmittelbar nach Feststellung des Basiswertschlusskurses (die "Basiswertreferenz") errechnet sich der ab diesem Zeitpunkt gültige **Anpassungsschwellenkurs** aus dem Produkt von Basiswertreferenz und der Anpassungsschwelle "B" in Höhe von 111,25%. Sobald nachfolgend ein von der Relevanten Terminbörse festgestellter Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes die aktuelle Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet (Long) bzw. überschreitet (Short), findet eine außerordentliche performancebedingte Indexanpassung und eine Anpassung des Anpassungsschwellenkurses statt.

In einer Formel ausgedrückt führt folgendes Ereignis zu einer außerordentlichen performancebedingten Indexanpassung:

Kurs des maßgeblichen Future-Kontraktes \geq Basiswertreferenz \times B

Die außerordentliche Anpassung wird bei Erreichen oder Überschreiten des Anpassungsschwellenkurses durch einen während des Börsenhandelstags zum Zeitpunkt s festgestellten Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes durchgeführt, indem

- (i) die Basiswertreferenz auf den Anpassungsschwellenkurs und
- (ii) die Indexreferenz auf den sich aus dieser neuen Basiswertreferenz als Basiswertschlusses (T) ergebenden Indexwert gleich Faktor-Index (T) gesetzt wird, welcher sich gemäß obiger Formel ergibt.

Der unmittelbar danach gültige Anpassungsschwellenkurs ergibt sich aus dem Produkt des zum Anpassungsereignis führenden Anpassungsschwellenkurses und der Anpassungsschwelle "B".

Der Anpassungsschwellenkurs wird auf die Anzahl von Nachkommastellen gerundet, wie sie die Relevante Terminbörse für die Ermittlung der Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes zugrunde legt, derzeit eine Nachkommastelle. Dabei wird die gerundete bzw. letzte dargestellte Nachkommastelle des Anpassungsschwellenkurses bei einem Faktor-Index (Short) auf den an der Relevanten Terminbörse theoretisch nächst möglichen feststellbaren bzw. handelbaren Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes aufgerundet. Dies ist erforderlich, soweit Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Relevanten Terminbörse nur in bestimmten Kursschritten, beispielsweise in 0,5-Schritten, festgestellt bzw. gehandelt werden.

Die Finanzierungskomponente wird bis zum nächsten **Beobachtungszeitpunkt** durch Setzung von $d=0$ auf den Wert null gesetzt, damit keine mehrfache Erfassung dieser Komponente erfolgt.

E. Indexveröffentlichungen

Die Kurse des Faktor-Index werden an jedem Börsenhandelstag fortlaufend und der aktuelle für jeden Börsenhandelstag festgestellte Indexschlusskurs an jedem Börsenhandelstag regelmäßig um bzw. nach 17:30 Uhr, Frankfurter Zeit, berechnet und im Internet veröffentlicht (der "**Indexschlusskurs**"). Der jeweils aktuelle in Punkten ausgedrückte Kurs des Faktor-Index, der Indexschlusskurs, weitere Informationen bezüglich des Faktor-Index (insbesondere Indexgebühr, Referenzzinssatz und Maßgeblicher Kostensatz wie in Abschnitt C. (b) beschrieben und Indexanpassungen wie in Abschnitt D. beschrieben) sind auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle oder einer entsprechenden Nachfolgesite abrufbar bzw. einsehbar.

F. Indexrisiken

(a) Risiken in der Hebelkomponente

Anleger investieren über diesen Faktor-Index mittelbar in die 8-fache relative negative Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der sich auf diesen Faktor-Index beziehenden Faktor-Zertifikate die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Maßgeblichen Future-Kontraktes unter der Berücksichtigung der zukünftigen Wertentwicklung an den Kapitalmärkten für den beabsichtigten Anlagezeitraum selbst einschätzen können, um auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Indexkonzeptes eine Beurteilung der möglichen 8-fachen negativen Wertentwicklung des Faktor-Index vornehmen zu können. Der Hebelfaktor im Faktor-Index wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontraktes, so dass dies im Falle von Kursanstiegen dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Faktor-Index führt. Es ist möglich, dass sich der Wert des dem Faktor-Index zugrundeliegenden Maßgeblichen Future-Kontraktes im Hinblick auf die Wertentwicklung des Faktor-Index negativ entwickelt. Kursanstiege im Maßgeblichen Future-Kontrakt können zu einer überproportional größeren Verminderung des Werts des Faktor-Index und im ungünstigsten Fall zu einem vollständigen Wertverlust des Faktor-Index führen.

(b) Risiken in der Finanzierungskomponente

Anleger tragen das Risiko, dass sich durch die regelmäßige Berücksichtigung der Finanzierungskomponente der Wert des Faktor-Index reduziert, selbst wenn keine Veränderung im Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes erfolgt. Blicke der Kurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes unverändert, kann sich der Wert des Faktor-Index reduzieren bis dieser, im für den Anleger ungünstigsten Fall, null beträgt.

G. Marktstörungen bei der Berechnung des Index

Die Berechnung des Faktor-Index wird ausgesetzt, sofern eine Marktstörung (wie nachfolgend definiert) vorliegt. Eine Marktstörung liegt vor, wenn

- (i) die Relevante Terminbörse aus welchen Gründen auch immer die Berechnung des Maßgeblichen Future-Kontraktes aussetzt, oder
- (ii) der Handel des Maßgeblichen Future-Kontraktes an der Relevanten Terminbörse eingeschränkt ist und diese Einschränkung nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle wesentlich ist.

Sollte an einem Börsenhandelstag eine der unter (i) und (ii) beschriebenen Marktstörungen vorliegen (der "**Marktstörungstag**"), ist für die Berechnung des Indexschlusskurses der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Relevanten Terminbörse festgestellte Basiswertschlusskurs des Maßgeblichen Future-Kontraktes maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Marktstörungstag folgenden Börsenhandelstag beendet, so ist für die Berechnung des Indexschlusskurses der an diesem fünften Börsenhandelstag von der Relevanten Terminbörse festgestellte Basiswertschlusskurs des dann Maßgeblichen Future-Kontraktes maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Basiswertschlusskurs nicht festgestellt wird, wird die Indexberechnungsstelle den für die Berechnung des Indexschlusskurses erforderlichen Basiswertschlusskurs nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes festsetzen.

Sollte an einem Rolltermin zum Rollzeitpunkt eine der unter (i) und (ii) beschriebenen Marktstörungen vorliegen, erfolgt die Berechnung des Indexschlusskurses unmittelbar nach Beendigung der Marktstörung auf Basis der nächsten festgestellten Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch

die Relevante Terminbörse, es sei denn, eine Marktstörung liegt an allen zwei auf einen Rolltermin unmittelbar folgenden Börsenhandelstagen vor. Sofern dies der Fall ist, wird unabhängig davon, ob an diesem zweiten Börsenhandelstag eine Marktstörung vorliegt, die Feststellung des Ersatzkurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Maßgeblichen Future-Kontraktes sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Terminbörse festgestellten Kurses des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch die Indexberechnungsstelle festsetzt.

Die Indexberechnungsstelle ist, soweit dies aus ihrer Sicht erforderlich erscheint, nach billigem Ermessen berechtigt, die Commodity Exchange Inc. (COMEX) als Relevante Terminbörse zur Ermittlung der Kurse des Maßgeblichen Future-Kontraktes durch eine andere Relevante Terminbörse, an der entsprechende Future-Kontrakte gehandelt werden, zu ersetzen. Eine solche Ersetzung wird an den Stellen veröffentlicht, an denen auch die Kurse des Faktor-Index veröffentlicht werden.

H. Änderung der Indexberechnungsmethode

Basierend auf dem Indexstartwert von 100,00 Punkten berechnet die Indexberechnungsstelle selbstständig und fortlaufend den Faktor-Index entsprechend der beschriebenen Indexberechnungsmethode. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass gesetzliche, steuerrechtliche, sonstige regulatorische oder ähnlich zwingende Umstände eintreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle ein vorübergehendes Abweichen von und/oder eine dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode und Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Falle kann die Indexberechnungsstelle in Abstimmung mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG von der Indexberechnungsmethode vorübergehend abweichen und/oder die Indexberechnungsmethode dauerhaft ändern. Eine Abweichung und/oder dauerhafte Änderung der Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Indexkonzeptes mit dem Ziel, die ursprüngliche Strategie des Faktor-Index und sein Konzept soweit möglich zu erhalten.

Ist nach Ansicht der Indexberechnungsstelle eine Weiterberechnung des Faktor-Index aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte die Indexberechnungsstelle feststellen, dass sie nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art oder nicht in der Lage ist, die Weiterberechnung des Faktor-Index durchzuführen, so ist HSBC Trinkaus und Burkhardt AG, Düsseldorf, berechtigt, eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen.

Eine vorübergehende Abweichung von der Indexberechnungsmethode und/oder eine Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Indexberechnungsmethode oder die neue Indexberechnungsstelle (einschließlich der dann für die Veröffentlichungen gemäß Abschnitt **E. Indexveröffentlichungen** wird an der Stelle bekannt gemacht, an der auch der Kurs des Faktor-Index veröffentlicht wird.

Emissionspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen) **Abschnitt 1 - Einleitung mit Warnhinweisen**

Einleitung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) und WKN der Wertpapiere

Open End-Faktor-Partizipations-zertifikate (" Faktor-Zertifikate ")	ISIN: DE000TT5KNB4	WKN: TT5KNB
--	--------------------	-------------

Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211 910-0; LEI: JUNT405OW8OY5GN4DX16

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Basisprospekt billigt

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0)228 4108-0

Datum der Billigung der Wertpapierbeschreibung

14. Oktober 2020

Warnhinweise

a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu der Wertpapierbeschreibung vom 14. Oktober 2020 für einen Basisprospekt (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 18. Dezember 2019 (das "Registrierungsformular"; Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular bilden zusammen einen Basisprospekt) verstanden werden.

b) Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden Endgültigen Bedingungen stützen.

c) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**") oder einen Teil davon verlieren.

d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.

e) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt 2 – Basisinformationen über den Emittenten

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; LEI: JUNT405OW8OY5GN4DX16; für den Emittenten gilt deutsches Recht; er ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen.

Haupttätigkeiten des Emittenten

Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Die Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist. Er ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc und der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen. 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf. 18,66 % des

Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Vorstand: Carola Gräfin von Schmettow (Sprecherin des Vorstands), Dr. Rudolf Apenbrink, Fredun Mazaheri, Nicolo Salsano, Dr. Jan Wilmanns

Identität der Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211/981-0

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Tabelle 1

Gewinn- und Verlustrechnung — Kreditinstitute

	31.12.2018	31.12.2017	Zwischengewinn- und -verlustrechnung 30.06.2019	Zwischengewinn- und -verlustrechnung im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres 30.06.2018
Zinsüberschuss (in Millionen EUR)	216,1	197,9	113,5	103,0
Provisionsüberschuss (in Millionen EUR)	430,7	482,9	221,7	210,8
Risikovorsorge im Kredit- und Wertpapiergeschäft (in Millionen EUR)	-5,1	23,9	29,2	-2,6
Handelsergebnis (in Millionen EUR)	72,3	83,9	40,7	42,6
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	171,1	251,3	47,2	83,6
Jahresüberschuss (in Millionen EUR)	117,6	172,8	30,9	55,0

Tabelle 2

Bilanz — Kreditinstitute

	31.12.2018	31.12.2017	Zwischenbilanz 30.06.2019	Zwischenbilanz 30.06.2018	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ("SREP")
Bilanzsumme (in Millionen EUR)	24.284,1	24.278,9	28.114,8	28.331,6	–
Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden (in Millionen EUR)	12.210,5	10.206,9	12.813,2	11.975,5	–
Nachrangige Forderungen	–	–	–	–	–
Forderungen an Kunden (in Millionen EUR)	10.749,8	9.348,9	11.254,5	10.437,9	–
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (in Millionen EUR)	14.861,4	14.591,7	18.288,6	18.385,9	–
Eigenkapital (in Millionen EUR)	2.273,1	2.296,4	2.429,0	2.229,5	–
Eigenkapitalquote	13,4%	14,5%	14,5%	13,5%	2,5%

aufsichtsrechtliche Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	5,3%	5,8%	5,3%	5,3%	–
---	------	------	------	------	---

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Emittentenausfallrisiko (Insolvenzrisiko)

Der Wertpapierinhaber trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten. Dieser Umstand kann eintreten, wenn der Emittent zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten

Die Abwicklungsbehörde kann im Falle der Bestandsgefährdung des Emittenten Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten vornehmen. Dies kann bereits vor einer Insolvenz des Emittenten erfolgen. Die Wertpapierinhaber können an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden. Der Wertpapierinhaber kann Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden.

Abschnitt 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und WKN/ISIN

Die Open End-Faktor-Partizipationszertifikate ("**Faktor-Zertifikate**") sind Inhaberschuldverschreibungen.

WKN: TT5KNB	ISIN: DE000TT5KNB4
-------------	--------------------

Währung, Stückelung, Anzahl Gesamtsumme der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

- Emissionswährung: Euro ("**EUR**")
- Kleinste handel- und übertragbare Einheit: ein Zertifikat
- Angebots- und Emissionsvolumen (Anzahl der Wertpapiere): 2.400.000 Zertifikate
- Die Laufzeit der Wertpapiere ist unbestimmt. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig.
- Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu einem Ausübungstag auszuüben. Ausübungstag ist jeweils der erste Börsentag eines jeden Kalendermonats.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach deutschem Recht. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Wertpapierinhabers nach seiner Ausübung der Wertpapiere die Zahlung des Einlösungsbetrags zu verlangen.

Basiswert (Faktor-Index): Faktor 8 Gold-Future (Short) Index (Jan21), ISIN: DE000TT5JFS6

Währung des Basiswerts: US-Dollar ("**USD**") (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht)

Maßgeblicher Future-Kontrakt des Faktor-Index: Gold-Future-Kontrakt (ISIN: XC0009656924)

Anfänglicher Future-Kontrakt des Faktor-Index: Gold-Future-Kontrakt, (GOLD21G)

Indexberechnungsstelle: ICF Bank AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main (auch "Relevante Referenzstelle")

Bezugsverhältnis: 1,00

Referenzpreis: Schlusskurs (wobei 1 Indexpunkt 1 USD entspricht)

Der Basiswert (Faktor-Index) bezieht sich auf aufeinanderfolgende an einer Terminbörse gehandelte Gold-Future-Kontrakte. Dem Basiswert liegt jeweils ein einzelner Gold-Future-Kontrakt zugrunde. Da das Produkt keine feste Laufzeit hat, wird der aktuelle Gold-Future-Kontrakt rechtzeitig vor seinem Laufzeitende durch einen nachfolgenden Gold-Future-Kontrakt ersetzt (gerollt). Der Basiswert setzt sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammen.

Nach Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber oder nach ordentlicher Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten endet die Laufzeit der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält den Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag.

Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs am maßgeblichen Ausübungstag bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen). Der Emittent zahlt einen Kündigungsbetrag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Relativer Rang der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Sie sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausnahmen: Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Regelungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ermöglichen es der Abwicklungsbehörde Maßnahmen in Bezug auf den Emittenten vorzunehmen. Im Falle einer Gläubigerbeteiligung als Maßnahme werden die Forderungen der Wertpapierinhaber nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (Haftungskaskade). Die Wertpapiere stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln. Im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens können ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt. Maßgebliche Börsenplätze: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Stuttgart: EUWAX, gettex/München.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiko im Falle von Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf den Emittenten

Die Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Emittenten ergreifen. Die Wertpapierinhaber können an den Verlusten und Kosten der Abwicklung des Emittenten beteiligt werden. Die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den Wertpapieren können bis auf null oder teilweise herabgesetzt werden. Dadurch kann er Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden.

Keine Garantie des Kapitalerhalts / Keine Einlagensicherung

Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.

Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Wertpapiere verlieren bei Kursrückgängen des Basiswerts (Faktor-Index) an Wert. Mit den Wertpapieren partizipiert man grundsätzlich überproportional (gehebelt) an der Kursentwicklung des dem Basiswert zugrunde liegenden Future-Kontrakts zwischen zwei Berechnungszeitpunkten. Der Hebelfaktor im Faktor-Index wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des maßgeblichen Future-Kontraktes. Aufgrund der Hebelwirkung können die Wertpapiere jedoch auf kleinste Kursbewegungen des Basiswerts reagieren. Dies kann zu erheblichen Verlusten in unvorhersehbaren Zeitperioden führen.

Durch die regelmäßige Berücksichtigung der Finanzierungskomponente kann sich der Wert des Faktor-Index reduzieren. Dies kann auch dann erfolgen, wenn keine Veränderung im Kurs des maßgeblichen Future-Kontrakts erfolgt. Im ungünstigsten Fall beträgt er null.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Ausübungstag null beträgt.

Der Wertpapierinhaber investiert mittelbar in die mehrfache relative negative Wertentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontrakts als einzige Komponente des Basiswerts. Er trägt das Risiko steigender Kurse des Maßgeblichen Future-Kontrakts überproportional/gehebelt. Der Hebelfaktor im Basiswert wirkt sowohl bei negativen als auch positiven Kursveränderungen des Maßgeblichen Future-Kontrakts. Kursanstiege des Maßgeblichen Future-Kontrakts führen dem Hebelfaktor entsprechend zu überproportional größeren Kursrückgängen im Basiswert und damit auch im Wertpapier. Im ungünstigsten Fall führen sie zu einem vollständigen Wertverlust des Basiswerts und damit der Wertpapiere.

Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt. Für den Wertpapierinhaber bestehen dadurch Währungsrisiken. Gewinne oder Erträge können sich durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags vermindern oder Verluste ausweiten.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können dazu führen, dass der maßgebliche Ausübungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Dadurch kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und so für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft erweisen. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko.

Risiken im Falle der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Anleger trägt das Wiederanlagerisiko.

Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

In der Regel haben fallende Kurse des Basiswerts sowie steigende Volatilitäten des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere.

Liquiditätsrisiko

Es besteht gegebenenfalls kein oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren. Die Wertpapiere können gegebenenfalls nicht, nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu bestimmten Preis verkauft werden.

Spezifische Risiken bezüglich des Basiswerts

Die Risiken resultieren aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der Ausgestaltung des Faktor-Index und des im Faktor-Index enthaltenen Maßgeblichen Future-Kontrakts. Insbesondere die Kursentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontrakts hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Faktor-Index. Eine ungünstige Kursentwicklung des Maßgeblichen Future-Kontrakts führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Es kann die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Der Faktor-Index als Basiswert ist kein allgemein anerkannter Finanzindex.

Abschnitt 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Erster Valutierungstag: 28. Januar 2021

Emissionstermin (Verkaufsbeginn): 26. Januar 2021

Anfänglicher Ausgabepreis: EUR 82,00 je Wertpapier. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Die Wertpapiere werden vom Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

Schätzung der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Seitens des Emittenten fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden. Der Anleger kann die Wertpapiere anfänglich zu dem oben angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier erwerben.

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: EUR 0

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Unter dem Basisprospekt kann der Emittent u.a. neue Wertpapiere begeben oder das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen. Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit. Ein Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung des Angebots liegt nicht vor.

Der Emittent kann (i) Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, (ii) in Bezug auf den Basiswert die Funktion der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen, oder im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Die vorstehend genannten Interessen bzw. die Ausübung der genannten Funktionen können zu Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel führen.